

Satzung

der Fachschaft Biologie und Biotechnologie

der Ruhr-Universität Bochum

Stand: 01.02.2023

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der weiblichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden männlichen Sprachform.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Mitglieder	3
§ 3 Ziele	3
§ 4 Sonstige Belange	3
§ 5 Organe	4
§ 6 Öffentlichkeit	4

Die FSVV

§ 7 Aufgaben	4
§ 8 Häufigkeit	4
§ 9 Einberufung	4
§ 10 Beschlussfähigkeit	5
§ 11 Wahlen und Abstimmungen	5
§ 12 Tagesordnung	5
§ 13 Die Versammlungsleitung	6
§ 14 Protokoll	6

Der FSR

§ 15 Generelles	6
§ 16 Aufgaben	7
§ 17 Geschäftsordnung	8
§ 18 Kandidatur	8
§ 19 Wahl	8
§ 20 Amtszeit	8
§ 21 Ausscheiden und Rücktritt	8
§ 22 Abwahl	9
§ 23 Finanzen	9
§ 24 Bescheinigung über FSR-Arbeit	9
§ 25 Freiwillige Mitarbeit	9

Schlussbestimmungen

§ 26 Satzungsänderung oder Außerkrafttreten	10
§ 27 Salvatorische Klausel	10
§ 28 Inkrafttreten	10

Präambel

In Fragen, die über diese Satzung hinausgehen, gelten die *Satzung für die Studierendenschaft (SfdS)* und die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend (gem. §56 Abs. 1 NRW-Hochschulgesetz (HG) resp. §32 Abs. 2 SfdS).

Alle Teilergebnisse, die durch Bestimmungen entstehen, werden rechnerisch aufgerundet.

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die *Fachschaft Biologie und Biotechnologie (FS)* an der *Ruhr-Universität Bochum (RUB)*.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder der FS sind alle Studierenden, die an der RUB für einen Studiengang an der Fakultät für Biologie und Biotechnologie eingeschrieben sind.

§ 3 Ziele

(1) Das Ziel der FS ist die durch das HG bestimmten Aufgaben der Studierendenschaft zu erfüllen, vor allem aber die:

- a) Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
- b) Wahrnehmung hochschulpolitischer Interessen ihrer Mitglieder,
- c) Wahrnehmung kultureller Belange ihrer Mitglieder,
- d) Förderung der fachbezogenen Kommunikation innerhalb der Studierendenschaft des Fachbereichs,
- e) Soziale Betreuung der Mitglieder.

Die FS verfolgt ausschließlich die Erfüllung ihrer Aufgaben und keinerlei wirtschaftliche Ziele.

§ 4 Sonstige Belange

(1) Die FS, insbesondere der Fachschaftsrat, setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein und engagiert sich gegen positive wie negative Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, einer Behinderung oder ihres Alters.

§ 5 Organe

(1) Die Organe der FS sind:

1. die *Fachschaftsvollversammlung* (**FSVV**),
2. der *Fachschaftsrat* (**FSR**).

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Organe der FS sowie deren Ausschüsse tagen in der Regel *öffentlich*.

(2) Themen die Personal- und Finanzangelegenheiten angehen sollten grundsätzlich nicht öffentlich behandelt werden.¹

(3) Weiteres kann gegebenenfalls die Geschäftsordnung regeln.

Die FSVV

§ 7 Aufgaben

(1) Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Gremium der FS.

(2) Sie wählt den FSR.

(3) Sie beschließt und ändert die Fachschaftssatzung und entscheidet über deren Auslegung.

(4) Sie nimmt außerdem die Berichte des Finanzkomitees des FSR entgegen.

§ 8 Häufigkeit

(1) Die FSVV tritt mindestens einmal im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres zusammen.

§ 9 Einberufung

(1) Eine FSVV kann vom FSR einberufen werden.

(2) Eine FSVV ist vom FSR durchzuführen, wenn diese von mind. 5 % der Mitglieder der FS unter Angabe einer *Tagesordnung* (**TO**) schriftlich verlangt wird. Jede FSVV muss mindestens zwei Wochen vorher fachschaftsöffentlich mit einer vorläufigen TO angekündigt werden.

(3) Die Sprecherinnen der *FachschaftsvertreterInnenkonferenz* (**FSVK**) sowie der Vorstand des *Allgemeine Studierendenausschusses* (**AStA**) müssen zu jeder FSVV entsprechend der Fristen in **Abs. 2** eingeladen werden.

¹Nur Mitglieder des jeweiligen Organs sollten anwesend sein.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Jede FSVV ist beschlussfähig, wenn sie unter Beachtung der in § 9 Abs. 2 benannten Frist korrekt eingeladen wurde.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

(1) Alle Mitglieder nach § 2 Abs. 1 die auf einer FSVV anwesend sind, haben Antrags-, Rede-, Wahl- und Stimmrecht.

(2) Die Versammlung entscheidet selbst über das Antrags- und Rederecht bei Gästen. Gäste sind weiterhin dazu aufgefordert, sich bei Wahlen und Abstimmungen kenntlich zu machen und nicht an ihnen teilzunehmen.

(3) Wahlen und Abstimmungen sind bei einfacher Mehrheit angenommen.

(4) Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt. Auf Verlangen mindestens einer Person der stimmberechtigten Anwesenden muss die jeweilige Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt werden.

§ 12 Tagesordnung

(1) Die vorläufige TO wird vom FSR fristgerecht bekanntgegeben (vgl. § 9) und der FSVV zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Ständige *Tagesordnungspunkte (TOP)* sind:

TOP 1 - Eröffnung und Wahl der Versammlungsleitung

TOP 2 - Wahl der Protokollführung

TOP 3 - Feststellung der Tagesordnung

(3) Zwischen TOP 1 und 3 können keine anderen TOP eingeschoben werden. Sie sind untereinander nicht austauschbar.

(4) Die TO endet mit dem TOP „Verschiedenes“. Für Wahlen zum FSR bedarf es folgender TOP:

- Vorstellung der Aufgaben des Fachschaftsrates
- Entlastung des FSRes
- Wahl des FSRes

(5) Ein TOP „Satzungsänderung“ ist vor den TOPs zur Neuwahl eines FSRes (gemäß § 12 Abs. 4) zu behandeln.

§ 13 Die Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung besteht aus einer Person. Diese wird aus der Mitte der Anwesenden oder auf Vorschlag des FSRes in *öffentlicher Handzeichenwahl* bestimmt (beachte § 11 Abs. 4).
- (2) Falls eine Wahl des FSRes stattfindet, darf sie kein zu wählendes FSR-Mitglied sein.
- (3) Sie hat unparteiisch die FSVV zu leiten. Ihr allein obliegt die Organisation, Durchführung, Auszählung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse.
- (4) Zu ihrer Unterstützung darf sie Helfer aus den Anwesenden benennen, die denselben Bestimmungen unterliegen wie sie selbst.

§ 14 Protokoll

- (1) Die Protokollierende wird aus den Reihen der Anwesenden in *öffentlicher Handzeichenwahl* bestimmt (beachte § 11 Abs. 4).
- (2) Sie hat ein Ergebnisprotokoll der FSVV nach dem Muster der FSVK anzufertigen. Dies stellt ihr der amtierende FSR zur Verfügung.
- (3) Das Protokoll der FSVV ist ausgedruckt, in einen extra dafür vorgesehenen Ordner, im FSR-Büro abzuheften und damit der FS zugänglich zu machen.
- (4) Über eine FSVV und deren Ergebnisse ist die FSVK und der AStA zu informieren.

Der FSR

§ 15 Generelles

- (1) Der FSR ist das höchste Gremium der Fachschaft zwischen den FSVVen und ihre alleinig legitimierte, gewählte Interessenvertretung. Er führt somit die Geschäfte der FS.
- (2) Er sorgt für die Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der FSVV und der Bestimmungen der Satzung der FS.
- (3) Er steht in Kontakt zu allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind.
- (4) Um die Funktionalität des Gremiums zu gewährleisten, besteht der FSR aus mindestens fünf Mitgliedern, maximal jedoch aus 40 Personen.
- (5) Neue Mitglieder können jederzeit in Form als kooptierte Mitglieder aktiv im FSR mitwirken.
- (6) Alles Handeln, Tun, Dulden oder Unterlassen im Namen des FSRes bedarf einer Beauftragung und Legitimation durch den FSR. Diese ist aktenkundig zu machen. Die Beauftragung und Legitimation kann in dringenden und begründeten Ausnahmefällen auch im Nachhinein erfolgen. Dies ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

§ 16 Aufgaben

(1) Der FSR hat die Aufgabe, die Ziele der FS, wie sie unter § 3 genannt wurden, durch sein Handeln zu erfüllen.

(2) Der FSR hält während der Vorlesungszeit regelmäßig, soweit möglich wöchentlich, Sitzungen ab. In der vorlesungsfreien Zeit können die Sitzungen seltener, wie z.B. alle zwei Wochen abgehalten werden.

(3) Wichtige Aufgaben sind weiterhin:

- I - **Beratung von Studierenden:**
Jedes FSR-Mitglied sollte in der Lage sein die anderen Mitglieder der FS beraten zu können. Dies gilt sowohl für die Fachberatung, als auch für eine Beratung im Umgang mit universitären sowie externen Einrichtungen.
- II - **Öffnungszeiten**
Der FSR sollte zur Kontaktpflege mit der Fachschaft Sprechstunden anbieten. Jedes Mitglied des FSRes versucht demnach, nach eigenen Kräften Sprechstunden im Büro des FSRes anzubieten.
- III - **Beschlussfassung**
Der FSR kann nach eigenem Ermessen Beschlüsse fassen und Resolutionen verabschieden. Einmal gefasste Beschlüsse sind verbindlich und können nur bei veränderten Rahmenbedingungen neugefasst werden.
- IV - **Hochschulpolitik**
Der FSR ist verpflichtet, die hochschulpolitischen Entwicklungen kritisch zu begleiten und die Interessen der Fachschaft zu artikulieren. Dies beinhaltet, gegebenenfalls Aktionen durchzuführen.
- V - **Kommunikation**
Es ist die Aufgabe des FSRes zur Verwaltung sowie zu den Lehrenden und Angestellten der Fakultät ein möglichst gutes Verhältnis zu unterhalten.
- VI - **Außendarstellung**
Der FSR sollte die Studierenden regelmäßig über seine Arbeit zu informieren. Darüber hinaus sind die einzelnen Mitglieder für einen ordentlichen Zustand im Büro des FSRes verantwortlich.
- VII - **Aktionen**
Der FSR kann nach eigenem Ermessen Aktionen aller Art durchführen oder sich an Aktionen Anderer beteiligen.
- VIII - **Projektgruppen und Beauftragte**
Der FSR kann Projektgruppen oder Beauftragte zu speziellen Themen einrichten und diesen gegebenenfalls besondere Rechte und Pflichten zuweisen.
- IX - **Angemessene Präsenz**
Jedes Mitglied des FSRes hat die Pflicht, nach eigenen Kräften bei den Sitzungen des FSRes/der FSVV anwesend zu sein.

(4) Weitere Aufgaben können durch die Geschäftsordnung gegeben und geregelt werden.

§ 17 Geschäftsordnung

- (1) Der FSR gibt sich selber eine *Geschäftsordnung* (GO), welche die praktische Arbeit regelt.
- (2) Die GO bedarf nicht der Zustimmung durch die FSVV.
- (3) Sie kann durch die gewählten Mitglieder des FSRes mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen und geändert werden.
- (4) Änderungen sind als ordentlicher Tagesordnungspunkt mindestens eine Woche vor der Abstimmung anzukündigen.

§ 18 Kandidatur

- (1) Wählbar ist jedes Mitglied der FS (vgl. § 2).
- (2) Die jeweiligen Kandidatinnen haben die Möglichkeit, sich als Liste wählen zu lassen.
- (3) Eine Kandidatin muss nicht anwesend sein, um gewählt werden zu können.

§ 19 Wahl

- (1) Mindestens einmal im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres muss der FSR in allgemeiner, freier, gleicher und unmittelbarer Wahl, sowie zu den sonst unter § 11 und § 12 Abs. 4 bestimmten Bedingungen, auf einer FSVV gewählt werden.
- (2) Ist die Wahl eines FSR nicht möglich, so wird der alte FSR als kommissarischer FSR eingesetzt. Dieser führt die Amtsgeschäfte vorerst weiter und ist dazu aufgefordert, für eine schnellstmögliche Wahl eines neuen FSRes zu sorgen.

§ 20 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des FSR beginnt mit dem Datum, welches durch die FSVV bei der er gewählt wurde festgesetzt wurde. Sie endet mit dem Beginn der Amtszeit eines neu gewählten FSRes. Die Amtszeit beträgt zusätzlich maximal zwei Semester.
- (2) Die Mitglieder des alten FSR sind angehalten, die Mitglieder des neuen FSRes in die Geschäfte einzuführen.

§ 21 Ausscheiden und Rücktritt

Die Mitgliedschaft im FSR endet durch:

- freiwilligen und ordentlichen Rücktritt,
- Verlassen der Fachschaft in jedweder Form,
- einer Abwahl durch eine FSVV,
- der Wahl eines neuen FSRes,
- Abwahl durch ein Misstrauensvotum. Dieses muss mit einer 2/3 Mehrheit des FSR beschlossen werden,

- Abwahl nach Disziplinarmaßnahmen,
- Unentschuldigtes Nichterscheinen zu drei aufeinander folgenden Sitzungen,
- Sieben Mal unentschuldigtes Fehlen in einem Semester,
- dem Tod.

§ 22 Abwahl

(1) Der komplette FSR oder einzelne Mitglieder des FSR können von einer FSVV jederzeit durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden. Dem FSR/betroffenen Mitglied soll zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme ermöglicht werden.

(2) Der Antrag auf Abwahl des FSRes oder einzelner Mitglieder des FSRes kann durch mind. 50 Studierende der Fachschaft ausgesprochen werden.

(3) Jedes FSR Mitglied kann jederzeit ein Diziplinargespräch ausrufen. In diesem Gespräch werden einzelne FSR Mitglieder auf spezifische Probleme bezüglich der Mitarbeit/Repräsentation hingewiesen. Auch können hier Diziplinarmaßnahmen und interne Regelungen, die ein spezifisches Problem beheben sollen, vorgeschlagen werden. Gleichzeitig leitet dieses Gespräch den Vorgang zur Abwahl eines FSR-Mitgliedes ein. Das FSR Mitglied, dass dieses Gespräch ausruft, ist für die Planung und Durchführung des Diziplinargespräches verantwortlich und übernimmt somit die Rolle des Disziplinarbeauftragten. Im Anschluss des Diziplinargespräches wird zwei Wochen später ein Meeting mit Abstimmung, zur Abwahl des FSR Mitgliedes, gehalten. Stimmen werden persönlich beim Folgemeeting abgeben oder schriftlich in Voraus; Enthaltungen sind unzulässig. Bei diesem Gespräch ist eine Anwesenheit von 50% der FSR Mitglieder erforderlich. Eine Abwahl des FSR Mitgliedes kann nur durch eine einstimmige Wahl erfolgen.

(4) Sollte ein einzelnes FSR Mitglied zu mehr als drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht erscheinen, ist dies ein triftiger Grund ein Diziplinargespräch nach § 22 Abs. 5 einzuberufen.

(5) Abwahl des ganzen FSR ist nur durch die Wahl eines neuen FSR zulässig.

(6) Fällt die Anzahl der gewählten FSR Mitglieder durch Abwahl oder Ausscheiden wie in § 21 beschrieben, unter 5 (vgl § 15 Abs. 4), so ist der verbleibende FSR dazu angehalten, schnellstmöglich eine Neuwahl des FSRes stattfinden zu lassen. Dieser handelt wie unter § 19 Abs. 2 beschrieben.

§ 23 Finanzen

(1) Aus seiner Mitte wählt der FSR eine Finanzreferentin und eine Kassenverwaltende.

(2) Beide nehmen alle Aufgaben und Verpflichtungen wahr, welche sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der SdS, des HGes, dieser Satzung und ggf. der GO des FSRes in aktueller Fassung zugewiesen bekommen haben.

(3) Weiterhin sind sie der FSVV hinsichtlich der Finanzen rechenschaftspflichtig.

(4) Wiederkehrende Ausgaben die über die Kostenstelle 0000 abgerechnet werden und einen Wert von 50€ nicht überschreiten, können von der Finanzreferentin selbständig ohne Beschluss des FSRes angeordnet werden. Zu diesen Ausgaben gehören Büromaterialien wie Druckerpatrone, Kaffeepulver oder ähnliches.

- (5) Um den bürokratischen Aufwand zu verringern, bedarf es bei monatlich anfallenden Kontoführungsgebühren des jeweiligen Kreditinstituts keines eigenen Beschlusses und keiner eigenen Anordnung durch die Finanzreferentin.
- (6) Genaueres kann durch die GO ergänzt werden.

§ 24 Bescheinigung über FSR-Arbeit

- (1) Eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft und Mitarbeit im FSR kann bei einem der amtierenden FSR-Mitglieder beantragt und in Zusammenarbeit mit diesem erstellt werden. Die Bescheinigung umfasst mindestens alle Amtszeiten der jeweiligen Studierenden.
- (2) Das Dokument muss mit dem Stempel des FSRes sowie der Unterschrift zweier amtierender FSR-Mitglieder versehen werden.

§ 25 Freiwillige Mitarbeit

- (1) Eine freiwillige Mitarbeit von nicht dem FSR angehörenden Studentinnen ist erwünscht, um die Fachschaftsarbeit transparent und offen für die FS zu gestalten.

Schlussbestimmungen

§ 26 Satzungsänderung oder Außerkrafttreten

- (2) Die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung kann nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einer FSVV durchgeführt werden.
- (3) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine von einer FSVV mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossene neue Satzung in Kraft tritt.
- (4) Die neue oder geänderte Satzung muss umgehend und in vollem Umfang veröffentlicht und dem AStA zugestellt werden.

§ 27 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Absätze dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Studierendensatzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Studierendensatzung am nächsten kommen.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum vom xx.xx.2018 in Kraft.
